Synopse

Vierzehnter Beschluss des Senats der JLU vom 17.07.2013

zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU vom 21.07.2004

- zuletzt geändert durch den 13. Änderungsbeschluss vom 21.11.2012 -

I. § 4 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in	(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in
einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein in der	einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein in der
Speziellen Ordnung als gleichwertig anerkannter akademischer	Speziellen Ordnung als gleichwertig anerkannter akademischer
Abschluss mit einer Prädikatsnote ("Gut" oder besser) gemäß § 29	Abschluss mit einer Prädikatsnote ("Gut" oder besser) gemäß § 29
erforderlich. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil	erforderlich. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil
aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im	aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im
gewählten Studiengang ist, näheres regelt die Spezielle Ordnung.	gewählten Studiengang ist, näheres regelt die Spezielle Ordnung.
Die Entscheidung über die Erfüllung der	Die Entscheidung über die Erfüllung der
Aufnahmevoraussetzungen für das fachliche Profil des	Aufnahmevoraussetzungen für das fachliche Profil des
Masterstudiengangs erfolgt durch den Prüfungsausschuss.	Masterstudiengangs erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
	indisters tad engangs en orge daren den indiangs dassendss.
	Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist:
	a) Der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer
	Hochschule oder einem in der Speziellen Ordnung als
	gleichwertig anerkannten Studiengang,
	b) ein fachliches Profil des vorangegangenem Studiums,
	das eine Grundlage für die Aufnahme des gewählten
	Masterstudiengangs bietet; bestehen daran Zweifel,
	kann der Zugang vom Bestehen eines Eignungstests
	oder der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht
	werden.
	c) Die Erfüllung eines oder mehrerer weiterer
	Zugangskriterien kann in der Speziellen Ordnung
	festgelegt werden.
(2) Neben der Beurteilung der Zeugnisse über das Bachelor-	(2) Neben der Beurteilung der Zeugnisse über das Bachelor
, ,	Studium können weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden,
Studium können weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden, die in der Speziellen Ordnung zu regeln sind. Dabei sind	die in der Speziellen Ordnung zu regeln sind. Dabei sind
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Bestimmungen zu treffen über:	Bestimmungen zu treffen über:
1. die Voraussetzungen, insbesondere das fachliche Profil des	1. die Voraussetzungen, insbesondere das fachliche Profil des
Bachelor-Studiums,	Bachelor Studiums,
 das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldungstermin. 	2. das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldungstermin.
	Die Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen
	nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Näheres
	regelt die spezielle Ordnung.
(3) Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu	(3) Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu
Masterstudiengängen muss die Spezielle Ordnung Kriterien	
iviasterstudiengangen muss die Speziene Ordnung Kriterien	I Mactaretudiangängan muce dia Spazialla Ordnung Kritarian
	Masterstudiengängen muss die Spezielle Ordnung Kriterien
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen.
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten,	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten,
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden.
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer.
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt.
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung
bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.	bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen. (4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus Liebig Universität entsprechen, herangezogen werden. (5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer. (6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen. (7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.